

Abstimmungsvorlagen

24. Februar 2008

3 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Defizitbremse)

■ Kurz und bündig

Defizitbremse

Gemäss § 129 Absatz 1 der Kantonsverfassung soll der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht geführt werden. Auf die Dauer soll der Finanzhaushalt ausgeglichen sein. Die vom Regierungsrat und vom Landrat beschlossene Defizitbremse nimmt den in der Verfassung verankerten Auftrag auf und konkretisiert ihn auf Gesetzesstufe. Die Zielsetzungen der Defizitbremse sind der Ausgleich der Laufenden Rechnung und die Stabilisierung der Verschuldung und der Passivzinsbelastung.

Die Defizitbremse soll vor allem präventiv wirken und so das Risiko zukünftiger Finanzprobleme mindern. Solange Regierung und Parlament die Kantonsverfassung respektieren, wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll, sind Steuererhöhungen aufgrund des Sanktionsmechanismus der Defizitbremse gar kein Thema. Die Defizitbremse wird so zum Garanten einer nachhaltigen Finanzpolitik.

■ Inhaltsverzeichnis

An die Stimmberechtigten	4
3 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Defizitbremse)	
Erläuterungen	5
Gesetzesänderung	13

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (**Defizitbremse**) (Abstimmung Nr. 3) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diesen Beschluss mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

Der Regierungsrat hat zu dieser Vorlage **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Defizitbremse)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die Änderung vom 19. April 2007 des Finanzhaushaltsgesetzes (Defizitbremse) annehmen?

1 Die Ausgangslage für die Defizitbremse

Gemäss § 129 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) soll der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht geführt werden. Auf die Dauer soll der Finanzhaushalt ausgeglichen sein. Diese verfassungsmässige Zielvorgabe ist allerdings vage. Das Haushaltsgleichgewicht ist nicht quantifiziert und die Kennziffer, die ausgeglichen sein soll, wird nicht explizit bezeichnet.

Für den Regierungsrat und den Landrat bildet das Budget für die kurzfristige Steuerung des Finanzhaushaltes das bedeutendste Führungsinstrument. Der Aufwand muss im Rahmen des Budgetprozesses an die finanziellen Möglichkeiten resp. an den Ertrag angepasst werden. Gelingt dies nicht, resultiert ein Defizit, was in der Regel zu einer Erhöhung der Verschuldung führt. Da bei der Budgetierung lediglich kurzfristige Anpassungen möglich sind, besteht die Gefahr, dass nicht wirklich gespart wird, sondern vor allem Lasten in die Zukunft verschoben werden (zum Beispiel grössere Investitionen oder Mittel für Renovationen). Das Fehlen von allgemein anerkannten und rechtsverbindlich definierten Zielwerten erschwert die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative, da kein Konsens darüber besteht, ob bei einem bestimmten Budgetsaldo Entlastungsmassnahmen notwendig sind oder nicht. Dieser Konsens muss vielmehr jährlich neu gefunden werden.

Dazu kommt, dass sich die Aufwandseite und die Ertragsseite asymmetrisch entwickeln. Der Aufwand entwickelt sich in Abhängigkeit von den an den Kanton übertragenen Aufgaben und ist im gebundenen Bereich durch Bundes- oder Kantonsrecht sowie durch interkantonale Vereinbarungen vorgeschrieben. Der Ertrag hingegen ergibt sich im Wesentlichen aus der Entwicklung der Konjunktur und der Wirtschaft. Im politischen System sind die Kräfte entweder

auf Ausgabenwachstum oder auf Steuersenkungen ausgerichtet. Es besteht dadurch das Risiko, dass die Schulden zunehmen. Es fehlt im politischen Prozess ein Instrument, welches den Aufwand und den Ertrag institutionell miteinander verknüpft und damit die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichtes gewährleistet.

2 Die Zielsetzungen der Defizitbremse

Die vom Regierungsrat und vom Landrat beschlossene Defizitbremse nimmt den in § 129 Absatz 1 der KV verankerten Auftrag auf und konkretisiert ihn auf Gesetzesstufe. Die Zielsetzungen der Defizitbremse lauten:

- der Ausgleich der Laufenden Rechnung;
- die Stabilisierung der Verschuldung und der Passivzinsbelastung;
- die Unterstützung der nachhaltigen Finanzpolitik;
- die Stärkung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft.

Die Defizitbremse soll vor allem präventiv wirken und so das Risiko zukünftiger Finanzprobleme mindern. Solange Regierung und Parlament die Kantonsverfassung respektieren, wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll, sind Steuererhöhungen aufgrund der Defizitbremse gar kein Thema. Die Defizitbremse wird so zum Garanten einer nachhaltigen Finanzpolitik¹.

¹ Die vier Ziele der Finanzpolitik lauten: Nachhaltigkeit, Standortqualität, Effizienz und Gerechtigkeit. Nachhaltigkeit: Der Handlungsspielraum für die kommenden Generationen darf nicht durch eine zunehmende Verschuldung eingeschränkt werden. Der Staat muss seine Aufgaben dauerhaft wahrnehmen können. Standortqualität: Die Finanzpolitik soll konjunkturverträglich erfolgen und die soziale und politische Stabilität erhöhen. Eine tiefe Steuerbelastung und optimale Infrastrukturversorgung erhöhen die Attraktivität als Standort. Effizienz: Entscheidend ist ein gutes Preis- / Leistungsverhältnis des staatlichen Angebotes. Die Bürgerin soll als Kundin, der Bürger als Kunde wahrgenommen werden. Nicht notwendige Begehrlichkeiten müssen zurückgewiesen werden. Gerechtigkeit: Alle sollen einen angemessenen Beitrag leisten und bei Bedarf staatliche Leistungen in Anspruch nehmen können. Politisch unerwünschte soziale und regionale Gefälle sind abzubauen.

3 Der Mechanismus der Defizitbremse

Eine Defizitbremse, die wirken soll, muss bestimmte Kriterien erfüllen. So muss das Ziel vorgegeben werden (das ist die Grundregel) und aufgezeigt

werden, wie gesteuert werden soll (das ist die Steuerungsregel). Zudem sind die Sanktionen bei einer allfälligen Missachtung bereits im Voraus zu definieren (das ist der Sanktionsmechanismus). Grundsätzlich gilt: Je strikter und eindeutiger die Vorgaben und die Sanktionen, desto wirksamer die Defizitbremse.

3.1 Die Grundregel

Die Grundregel definiert den anzustrebenden Zielwert. Als Zielwert der Baselbieter Defizitbremse wird der Ausgleich der Laufenden Rechnung gefordert. Damit die Grundregel nicht manipuliert werden kann, muss die Schnittstelle zwischen Laufender Rechnung und Investitionsrechnung genau definiert und kontrolliert werden. Die Defizitbremse darf nicht zu einer Verschiebung von Ausgaben aus der Laufenden Rechnung in die Investitionsrechnung führen (vgl. dazu Punkt 4.1).

3.2 Die Steuerungsregel

Die Steuerungsregel definiert den Mechanismus, mit welchem das Ziel gemäss Grundregel erreicht werden soll. Grundsätzlich ist ein Aufwandüberschuss im Budget in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist. In einem zweiten Schritt ist ein Aufwandüberschuss im Budget durch Eigenkapital zu decken, wenn das Eigenkapital mindestens 100 Millionen Franken beträgt. Wenn das verfügbare Eigenkapital zur Deckung des Aufwandüberschusses im Budget ausreicht, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100 Prozent festlegen.

3.3 Der Sanktionsmechanismus

Wenn das verfügbare Eigenkapital zur Deckung des Aufwandüberschusses im Budget nicht ausreicht, hat der Landrat drei Möglichkeiten: Entweder weist er das Budget an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, den Aufwandüberschuss auszugleichen, oder er gleicht den Aufwandüberschuss mit Budgetanträgen selbst aus oder er muss den Steuerfuss in Abhängigkeit von der Höhe des Aufwandüberschusses zwischen 100 Prozent und 105 Prozent festlegen.

Die Möglichkeit einer Steuerfusserhöhung wirkt wie ein Sanktionsmechanismus und dämpft die Ausgabendynamik. Der Regierungsrat wird dem

Landrat nach Möglichkeit ein ausgeglichenes Budget mit möglichst geringer oder gar keiner Eigenkapitalentnahme unterbreiten. Dies ist unmittelbar einleuchtend, denn Ausgabenbeschlüsse, die nicht mehr einfach über Defizite finanziert werden können, sondern eine zwingende Steuererhöhung zur Folge haben, bedürfen einer besonders überzeugenden Begründung gegenüber dem Parlament und dem Stimmvolk. Der politische Druck zugunsten von Massnahmen auf der Aufwandseite wird, wie die Erfahrung zeigt, deutlich höher sein als der Druck auf Steuererhöhungen.

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene einfache Mechanismus lehnt sich stark an die seit 1929 bewährte Defizitbremse im Kanton St. Gallen an. Zwei empirische Studien zeigen, dass Defizitbremsen nach St. Galler Strickmuster langfristig einen signifikant dämpfenden Einfluss auf Defizite und Schuldenstände ausüben. Sie wirken also tatsächlich. Und sie haben gewichtige Vorteile:

- Der vorgeschlagene Mechanismus ist einfach, transparent und kaum manipulierbar.
- Der Mechanismus kann dem Konjunkturverlauf Rechnung tragen.
- Der Mechanismus sieht einen griffigen Sanktionsmechanismus vor, falls die Regel verletzt wird.

Die Tabelle fasst die Funktionsweise der Defizitbremse zusammen.

Ertragsüberschuss im Budget der Laufenden Rechnung			
Höhe des Eigenkapitals	Höhe des Steuerfusses	Regelung gemäss der Defizitbremse	Paragraph des Finanzhaushaltsgesetzes
über 250 Mio. Fr. und ein Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 75 %	100 bis 95 %	Der Landrat kann den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Budgetjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100 %, jedoch nicht tiefer als 95 % festlegen.	§ 32a Absatz 1 und 2
über 250 Mio. Fr. und ein Selbstfinanzierungsgrad von weniger als 75 %	100 %	Der Landrat darf den Steuerfuss nicht unter 100 % senken.	§ 32a Absatz 3

Aufwandüberschuss im Budget der Laufenden Rechnung			
Höhe des Eigenkapitals	Höhe des Steuerfusses	Regelung gemäss der Defizitbremse	Paragraph des Finanzhaushaltsgesetzes
100 bis 250 Mio. Fr.	100 %	Ein Aufwandüberschuss im Budget ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen.	§ 32b Absatz 1
100 bis 250 Mio. Fr.	100 %	In einem zweiten Schritt ist ein Aufwandüberschuss im Budget durch Eigenkapital zu decken, wenn das Eigenkapital mindestens 100 Millionen Franken beträgt. Wenn das verfügbare Eigenkapital zur Deckung des Defizits im Budget ausreicht, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100 Prozent festlegen.	§ 32b Absatz 2 und 3
0 bis 100 Mio. Fr.	100 bis 105 %	Reicht das verfügbare Eigenkapital zur Deckung des Defizits im Budget nicht aus, hat der Landrat drei Möglichkeiten: Entweder weist er das Budget an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, das Defizit auszugleichen, oder er gleicht das Defizit mit Budgetanträgen selbst aus oder er muss den Steuerfuss in Abhängigkeit von der Höhe des Defizits zwischen 100 Prozent und 105 Prozent festlegen. Steuerfuss 100 % , wenn Defizit weniger als 3 % der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt (3 % = 24 Mio. Fr.). Steuerfuss 103 % , wenn Defizit 3 % oder mehr, jedoch weniger als 4 %. Steuerfuss 104 % , wenn Defizit 4 % oder mehr, jedoch weniger als 5 %. Steuerfuss 105 % , wenn Defizit 5 % oder mehr.	§ 32b Absatz 4a bis 4d

unter 0 Mio. Fr.	Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb § 16a von fünf Jahren linear abzuschreiben.
------------------	--

Der Regierungsrat regelt die Feinststeuerung und die exakten Grenzwerte der Defizitbremse in einer Verordnung.

3.4 Weitere Einzelheiten zur Defizitbremse

Die Defizitbremse sieht vor, dass das Eigenkapital die Funktion eines Reservefonds übernimmt. Ertragsüberschüsse werden unter anderem dazu verwendet, den Eigenkapitalbestand aufzustocken. Ein Aufwandüberschuss im Budget der Laufenden Rechnung muss gemäss der Steuerungsregel durch Eigenkapital gedeckt werden, wenn dieses den Wert von 100 Millionen Franken übersteigt. Somit bietet die Defizitbremse Spielraum, um kurzfristige, konjunkturelle Schwankungen ohne abrupte Aufgabenreduktionen oder Steuererhöhungen auffangen zu können.

Hinsichtlich einer Senkung des Steuerfusses (von 100 Prozent bis zu 95 Prozent) wird eine "Kann-Formulierung" eingeführt, während eine allfällige Erhöhung (in Abhängigkeit des jeweiligen Aufwandüberschusses) vorgenommen werden muss. Die "Muss-Formulierung" ist zwingend, da sonst der Sanktionsmechanismus nicht wirken kann. Die Festsetzung des Steuerfusses innerhalb des gesetzlich definierten Rahmens liegt in der Kompetenz des Landrates.

Der Steuerfuss wird für die Ertragsschätzung im Rahmen der Budgetierung jährlich auf 100 Prozent festgesetzt. Wird zum Beispiel im Budgetjahr X der Steuerfuss auf 103 Prozent festgelegt, gilt für das Budgetjahr X+1 wieder ein Steuerfuss von 100 Prozent. Die Basis des Steuerfusses verschiebt sich also nicht automatisch nach oben.

4 Flankierende Massnahmen zur Defizitbremse

4.1 Abgrenzung Laufende Rechnung - Investitionsrechnung

Die Defizitbremse könnte zumindest teilweise durch Verschiebungen von Aufwandsposten aus der Laufenden Rechnung in die Investitionsrechnung umgangen werden. So könnte unter Umständen erreicht werden, dass die Defizitbremse nicht greift, obwohl sie greifen müsste. Das Finanzhaushaltsgesetz definiert, dass die Investitionsrechnung diejenigen Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres enthält, die Vermögenswerte mit mehrjährigem Nutzen schaffen. Ausgaben für Investitionen ab 200'000 Franken je Objekt sind in der Regel der Investitionsrechnung und solche unter

200'000 Franken der Laufenden Rechnung zu belasten. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird bei Inkrafttreten der Defizitbremse noch stärker als bisher mit entsprechenden Richtlinien (Verordnung) vorgeschrieben und kontrolliert.

4.2 Darstellung der finanziellen Konsequenzen in Vorlagen

Jedem finanzwirksamen Beschluss kommt eine grosse Bedeutung zu. Dementsprechend wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der für die Beschlussfassung im Parlament vorliegenden Informationen gelegt werden. Das Finanzhaushaltsgesetz berücksichtigt diesen Aspekt, indem der Regierungsrat verpflichtet wird, in finanzwirksamen Vorlagen anzugeben:

- a. die Mehrausgaben oder die Mindereinnahmen bzw. die Minder-
ausgaben oder die Mehreinnahmen;
- b. die unmittelbaren und mittelbaren Folgekosten bzw. Einsparungen;
- c. die Finanzierungsart im Falle von Ausgaben;
- d. die Auswirkungen auf die Staatsverschuldung.

Die zur Erfüllung der Bestimmungen a bis d notwendigen Texte und Berechnungen in den entsprechenden Vorlagen für den Landrat werden anhand von Richtlinien (Verordnung) von den Direktionen selber erarbeitet.

Der Regierungsrat wird neu verpflichtet, neben den oben erwähnten Erfordernissen in finanzwirksamen Vorlagen anzugeben:

- e. die Aspekte der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit,
der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

Zudem werden in finanzwirksamen Gesetzes- und Dekretsvorlagen sowie in den Abstimmungsunterlagen neu die finanziellen Folgen für die Baselbieter Einwohnerinnen und Einwohner ausgewiesen. Das Ziel dieser neuen Massnahmen ist eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen.

5 Das Inkrafttreten der Defizitbremse

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Defizitbremse. Es ist geplant, dass die Defizitbremse erstmals für das Budget 2009 Gültigkeit hat.

6 Die Beratung der Vorlage im Parlament

Der Landrat befasste sich an zwei Sitzungen mit der Defizitbremse, am 22. März 2007 bei der 1. Lesung und am 19. April 2007 bei der 2. Lesung. Nach

Ansicht einer Minderheit des Landrates ist die praktische Wirkung der vorgeschlagenen Defizitbremse einseitig ausgerichtet und löst höchst unerwünschte Steuererhöhungen aus. Dazu komme, dass bei der vorliegenden Defizitbremse keinerlei Schuldenabbau erfolge. Die klare Mehrheit des Landrates vertrat die Meinung, dass ein Ja zur Defizitbremse dem Bekenntnis von Regierung und Parlament gleichkomme, dass der Verfassungsartikel bezüglich Finanzhaushaltsgleichgewicht ernstgenommen werde. Man sei sich bewusst, dass dem Landrat mit der Gesetzesänderung die Kompetenzen zugesprochen würden, in zeitlich und vom Umfang her beschränktem Rahmen, nötigenfalls und ausnahmsweise einmal eine Steuererhöhung zu beschliessen.

7 Das Fazit des Regierungsrates zur Defizitbremse

Die Defizitbremse setzt die Verfassungsbestimmung betreffend Finanzhaushaltsgleichgewicht einfach und wirkungsvoll um. Wer für eine nachhaltige Finanzpolitik einsteht, muss zur Defizitbremse ja sagen. Sie schafft die Generationen übergreifende Solidarität. Kein Zeitpunkt ist günstiger, eine Defizitbremse einzuführen, als der jetzige, da der Kanton Basel-Landschaft gut da steht und aus einer Position der Stärke agieren kann.

Empfehlung

Ja zur Änderung vom 19. April 2007 des Finanzhaushaltsgesetzes (Defizitbremse)

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 57 Ja gegen 18 Nein Stimmen bei 12 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung vom 19. April 2007 des Finanzhaushaltsgesetzes (Defizitbremse) anzunehmen.

Liestal, 18. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 19. April 2007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 16a Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren linear abzuschreiben.

§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss

¹ Weist der Voranschlag der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

² Der Steuerfuss kann gesenkt werden, wenn das Eigenkapital 250 Mio. Fr. übersteigt.

³ Der Steuerfuss darf nicht unter 100% gesenkt werden, wenn der Selbstfinanzierungsgrad den Wert von 75% unterschreitet.

§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist.

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.

³ Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung aus, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100% festlegen.

¹ GS 29.492, SGS 310

⁴ Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung nicht aus, muss der Landrat den Steuerfuss wie folgt festlegen:

- a. bei 100%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss weniger als 3% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- b. bei 103%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 3% oder mehr, jedoch weniger als 4% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- c. bei 104%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 4% oder mehr, jedoch weniger als 5% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- d. bei 105%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 5% oder mehr der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt.

⁵ Die Budgetierung der Erträge aus der Einkommenssteuer basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

§ 35 Absatz 4 Buchstabe e sowie Absatz 5

⁴ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an:

- e. die Aspekte der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

⁵ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Gesetzes- und Dekretsvorlagen sowie in Abstimmungsunterlagen die finanziellen Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner an.

II.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 18^{bis} VIIIa. Normale Staatssteuer

Die nach den §§ 34 ff. berechnete Steuer vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen stellt die normale Staatssteuer dar.

¹ GS 25.427, SGS 331

§ 19 Absatz 1

¹ Aufgehoben.

§ 19^{bis} IXa. Kantonaler Einkommenssteuerfuss

Aufgrund des beschlossenen Voranschlags legt der Landrat jährlich nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest.

III.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Berechnung des Staatssteuerertrags auf dem Einkommen der natürlichen Personen richtet sich nach einem kantonalen Einkommenssteuerfuss von 100%.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 19. April 2007

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneider
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.1130, SGS 185

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 24. Februar 2008 wie folgt zu stimmen:

- **JA** zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (**Defizitbremse**)